



Satzung

Satzung der Stiftung Deutscher Architekten genehmigt durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. November 1985,

geändert durch Beschluss des Vorstands am 15.05.1996 mit Zustimmung des Kuratoriums am 27.08.1996 und genehmigt durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 24.06.1997.

zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes der Stiftung Deutscher Architekten am 14. September 2009 mit Zustimmung des Kuratoriums am 14. September 2009 und genehmigt durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 19. März 2010.

Satzung der Stiftung Deutscher Architekten

§ 1 Errichtung, Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung wurde am 19. November 1985 durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen errichtet.
- (2) Die Stiftung führt den Namen "STIFTUNG DEUTSCHER ARCHITEKTEN".
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Architektur, insbesondere der Baukultur und des Bauwesens sowie die Förderung des Berufsnachwuchses in den Fachbereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausrichtung von Veranstaltungen, die Verleihung von Auszeichnungen, die Vergabe von Stipendien, die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Beschäftigung mit Architekturüberlieferungen sowie die Herausgabe von Veröffentlichungen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen und der Forschungsarbeiten werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson oder Institution im Sinne des § 57 Abs.1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist bei ihrer Errichtung im Jahr 1985 durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit einem Stiftungsvermögen von DM 250.000 (= Euro 127.822,97) ausgestattet worden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sicher gestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen kann umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Realisierung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können jährlich Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- c) das Kuratorium

Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane a) und c) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen notwendigen und angemessenen Auslagen in entsprechender Anwendung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Eine Entschädigung für Zeitversäumnisse wird nicht gewährt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Personen:

a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender und drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als stellvertretende Vorsitzende,

b) mindestens zwei und bis zu fünf weiteren Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,

c) mindestens zwei und bis zu drei Personen, die auf den Gebieten des Stiftungszwecks erfahren sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen auf die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt.

(3) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren Vertreterin oder dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn fünf Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind,
- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- c) die Verwendung der Stiftungsmittel,
- d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
- e) die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Vergütung und die Überwachung der Geschäftsführung,
- f) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Zu den folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums:

- a) Rechtsgeschäfte, durch die einmalige oder laufende rechtliche Verpflichtungen oder Kostenbelastungen in einer Höhe von über 100.000,-Euro zu erwarten sind,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und anderen Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften,
- d) Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von 100.000,- Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung aller Kredite auf mehr als 500.000 Euro.
- e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen selbständigen Garantieverpflichtungen (Schuldversprechen, Schuldbeitritt u.a.).

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie oder er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die durch die Vertreterversammlung auf die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Dem Kuratorium können außerdem bis zu neun Persönlichkeiten angehören, die vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen werden. Die Zahl der Vertreterinnen oder der Vertreter der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen muss größer sein als die Zahl der vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung aufweisen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums sind

- a) die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
- b) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- c) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2, die Abberufung von Organmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4 sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Änderung der Satzung

(1) Über Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Bauwesens und der Baukultur zu liegen.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und wenn auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Stiftung Deutscher Architekten

gemeinnützige Einrichtung der

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 4967-0

Fax: 0211 / 496796

E-Mail: info@stiftung-deutscher-architekten.de

Internet: www.stiftung-deutscher-architekten.de

